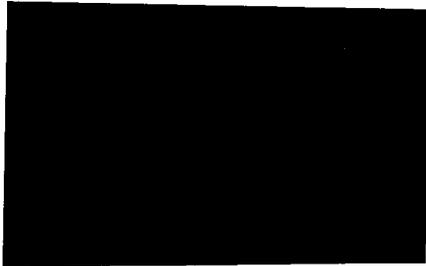




Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
610-IFG/16-003

(02 28)
14-
oder 14-0

Bonn
14.02.2017

Antrag auf Herausgabe von Informationen

Ihr Antrag vom 24.11.2016

Sehr geehrte(r) 

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 24.11.2016 gem. §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung wird gem. § 8 Abs. 2 S. 1 IFG parallel auch der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmisson GmbH bekannt gegeben. Der Informationszugang erfolgt gem. § 8 Abs. 2 S. 2 IFG, wenn die Entscheidung der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmisson GmbH gegenüber bestandskräftig ist.
3. Hinsichtlich der Gebühren des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 10 IFG.

...

I.

Mit E-Mail vom 24.11.2016 begehren Sie Zugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu den amtlichen Informationen, die Grundlage für den Twittereintrag der Bundesnetzagentur vom 24.11.2016 waren, dem zufolge der Bundesnetzagentur bzgl. der für das Jahr 2017 zu erwartenden Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmisson GmbH keine Hinweise vorliegen, „dass (die) Steigerungen bei den Netzentgelten nicht gerechtfertigt sind“.

Das Auskunftersuchen konkretisiert sich in einer Informationsvorlage vom 18.10.2016, anhand derer das Präsidium der Bundesnetzagentur über die Netzentgeltentwicklung 2017 im Bereich Elektrizität aufgrund der Veröffentlichung der Netzentgelte zum 15. Oktober 2016 informiert wurde.

Da die Belange der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmisson GmbH (im folgenden „Beteiligte“) durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nicht ausgeschlossen werden konnte, waren sie gem. § 8 Abs. 1 IFG zu beteiligen. Sie sind mit Schreiben vom 14.12.2016 um Stellungnahme gebeten worden. Am 12.01.2017 respektive am 13.01.2017 haben die Beteiligten die Informationsvorlage mit Schwärzungen übersandt. Es wurde vorgetragen, dass eine Offenlegung der zu verprobenden Erlöse des Jahres 2017 vor Veröffentlichung der Erlösobergrenzen der Netzbetreiber durch die Bundesnetzagentur, Abschätzungen der potentiellen Umsatz- und Gewinn- und Marktentwicklungen erlaube. Die in der Informationsvorlage enthaltenen Angaben seien zudem nicht mehr aktuell und könnten deshalb irreführend sein.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass die in der Informationsvorlage enthaltenen Angaben zur Höhe von Einzelbestandteilen der Erlösobergrenzen der Jahre 2016 teilweise Relevanz für das Ergebnis des Effizienzvergleichs nach § 12 ARegV hätten, der sich unmittelbar auf die Höhe der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode auswirke. Die Übertragungsnetzbetreiber stünden insofern in einem Effizienzwettbewerb zueinander und hätten deshalb ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung der entsprechenden Werte. Ohne tiefgreifende Fachkenntnisse über die Spezifika der Regelzonen, könnten Angaben über einzelne Bestandteile der Erlösobergrenzen zudem zu einem undifferenzierten Vergleich der Übertragungsnetzbetreiber und damit zu einer negativen Wahrnehmung der Unternehmen in der Öffentlichkeit führen.

Eine Drittbeteiligung anderweitiger Netzbetreiber, deren unternehmensspezifische Daten in der Informationsvorlage vom 18.10.2016 enthalten sind, ist zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung nicht erfolgt, da die Bundesnetzagentur davon ausgeht, dass diese Daten nicht vom Informationsbegehren umfasst sind. Diese Daten wurden daher vorsorglich geschwärzt. Sollten Sie entgegen hiesiger Einschätzung auch zu diesen Informationen Zugang begehren, ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Bei der Informationsvorlage handelt es sich weder um eine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG noch um eine Verbraucherinformation i.S.d. § 1 VIG. Die begehrte Information ist jedoch eine amtliche Informationen i. S. d. § 1 IFG. Es besteht daher ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG. Dieser ist auch nicht nach § 6 S. 2 IFG ausgeschlossen.

Nach § 6 S. 2 IFG ist der Anspruch auf Zugang zu Informationen ausgeschlossen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wenn der Betroffene in die Zugangsgewährung nicht einwilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.¹ Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse ist immer dann anzunehmen, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird.²

Das in Rede stehende Dokument enthält unternehmensspezifische Daten verschiedener Stromnetzbetreiber. Dazu zählen u.a. die für den Antrag relevanten sog. zu verprobenden Erlöse der vier Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2017 sowie Angaben zur Höhe bestimmter Einzelbestandteile ihrer jeweiligen Erlösbergrenzen. Im Rahmen der

¹ BVerfGE 115, 205 (230).

² BVerwG, Urt. v. 28.05.2009, Az. 7 C 18/08, - juris Rn. 13.

Anhörung haben die Beteiligten geltend gemacht, dass es sich bei diesen Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt und gleichsam ihre Einwilligung in die Offenlegung verweigert.

Entgegen des Vortrags der Beteiligten handelt es sich bei den zu verprobenden Erlösen der vier Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2017 nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 ARegV unterliegen die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aller Stromnetzbetreiber einer Veröffentlichungspflicht. Die zu verprobenden Erlöse stimmen zwar nicht zwingend mit der tatsächlichen Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres überein, dürfen von dieser aber auch nicht eklatant abweichen. Sie werden der zuständigen Regulierungsbehörde gerade zur Darlegung übermittelt, dass die Netzentgelteinnahmen der Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres entsprechen werden. Insofern kann ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten – auch vor Veröffentlichung der tatsächlichen Erlösobergrenze – nicht gegeben sein.

Die reine Möglichkeit Dritter, Abschätzungen über die Gewinn-, Umsatz- oder Marktentwicklungen vorzunehmen, genügt zudem nicht, um ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der Daten zu begründen. Vielmehr muss das Bekanntwerden auch geeignet sein, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schwächen oder geeignet sein, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Derlei droht den Beteiligten, die in ihren jeweiligen Regelzonen über Monopole verfügen, bei Bekanntwerden der in Rede stehenden Daten nicht.

Der Offenlegung der Informationen steht es auch nicht entgegen, dass selbige veraltet sind und deshalb kein öffentliches Interesse daran mehr bestehen könnte. Gerade der Geheimhaltung veralteter, nicht mehr relevanter Informationen fehlt es an einem berechtigten Interesse, es sei denn, ein (Fort)Bestehen der Wettbewerbsrelevanz könnte nachgewiesen werden³. Dies ist hier nicht geschehen. Der Informationsanspruch kann also nicht aufgrund einer Charakterisierung der Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ausgeschlossen werden. Der Tatbestand von § 1 Abs. 1 IFG setzt das Bestehen eines öffentlichen Interesses an den begehrten Informationen zudem nicht voraus.

³ BVerwG. Ur. v. 17.03.2016, Az. 7 C 2/15, NVwZ 2016, 1014 (1018).

Auch die in der Informationsvorlage enthaltenen Angaben zur Höhe bestimmter Einzelbestandteile der jeweiligen Erlösobergrenzen der Beteiligten sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Es mangelt an einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse. Eine wettbewerbliche Relevanz dieser Daten liegt nicht vor, auch nicht soweit sie dem Basisjahr der dritten Regulierungsperiode entstammen und damit Relevanz für den Effizienzvergleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern haben. Die Durchführung eines brancheninternen Effizienzvergleichs führt nicht zu einem Verhältnis der Netzbetreiber untereinander, das ähnlich einem wirklichen Wettbewerbsverhältnis schutzwürdig wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Angesichts des Fehlens von Wettbewerb soll durch die Instrumente der Anreizregulierung die Wirkung des Wettbewerbs fingiert werden. Der Effizienzvergleich ist dazu ein wesentliches Mittel, wobei die volle Wirkung des Vergleichs sich dann entfaltet, wenn die Unternehmen die Eingangsparameter untereinander kennen. Denn der Effizienzvergleich dient nicht dazu einen Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern zu starten, bei dem der einzelne Wettbewerber sein Ranking in der Liste der Wettbewerber verbessert und dadurch dann von der Regulierungsbehörde zusätzliche Gelder zuerkannt bekommt. Vielmehr soll der Effizienzvergleich Druck auf die Netzbetreiber ausüben, damit sie ihre individuelle Effizienz steigern und somit das Effizienzniveau der Branche insgesamt erhöht wird. Dies ist auch an den steigenden Effizienzwerten und der abnehmenden Streuung der Effizienzwerte anschaulich zu beobachten.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse kann indes auch nicht damit begründet werden, dass das Publikwerden von Informationen über Einzelbestandteile der Erlösobergrenzen irreführend sein könnte und eine negative Wahrnehmung der Betroffenen durch die nicht fachkundige, mit den Spezifika der Regelzonen nicht vertraute Öffentlichkeit hervorzurufen vermöge. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt sein, denn eine negative öffentliche Wahrnehmung kann für sich allein ohnehin nicht als Argument für einen Anspruchsausschluss herangezogen werden. Auch insofern ist zu beachten, dass die Netzbetreiber aufgrund ihrer Monopolstellung nicht mit Absatzeinbußen als Folge von „Negativwerbung“ zu rechnen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 9 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heinz Werner Gottlob